

3397/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Böhacker, Haigermoser und Kollegen haben am 10. Dezember 1997 unter der Nr.3411/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verfassungsgerichtshof-Erkenntnis zur Familienbesteuerung gerichtet die folgenden Wortlaut hat:

„1. Woher und wie bekamen Sie die Information über das Abstimmungsergebnis des Verfassungsgerichtshofes in der Entscheidung zur Familienbesteuerung?

2. Wie ist Ihrer Meinung nach das genaue Wissen über das Abstimmungsergebnis mit dem Gerichtsgeheimnis vereinbar?

3. Handelt es sich hier um einen Verstoß gegen das Gerichtsgeheimnis?

4. Wenn nein, warum nicht?

5. Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Abgesehen davon, daß es meiner Meinung nach fraglich ist, ob die mir gegenüber in diesem Zusammenhang gemachte Äußerung als ein „Gegenstand der

Vollziehung" betrachtet werden kann, wäre mir eine Beantwortung schon aus den Gründen der Amtsverschwiegenheit („im überwiegenden Interesse der Parteien geboten“) verwehrt.

Zu den Fragen 2 bis 5:

Ich möchte betonen, daß sich meine Äußerung lediglich auf ein Abstimmungsergebnis und nicht auf das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bezog, deren Anonymität somit voll gewahrt blieb. Einen Verstoß gegen eine Verschwiegenheitspflicht, insbesondere gegen das Gebot der Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG, vermag ich in dieser Vorgangsweise nicht zu erkennen.